

Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Stadt Monheim

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Sie werden mit schriftlicher Bekanntgabe fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung des Stadtarchivs erhoben.

§ 4

Höhe der Gebühren

Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung:

- | | |
|--|------|
| 1. einer Fachkraft des gehobenen Dienstes: | 29 € |
| 2. einer Fachkraft des mittleren Dienstes: | 21 € |
| 3. einer Hilfskraft: | 16 € |
- je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand

§ 5

Auslagen

(1) Neben den Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden Auslagen erhoben:

1. für die Anfertigung von Reproduktionen:

Bürokopien je Seite DIN A4	25 Cent
Bürokopien je Seite DIN A3	50 Cent

2. fotografische Reproduktionen werden von einem Fachbetrieb angefertigt, die Kosten in Rechnung gestellt;
3. für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
4. für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

§ 6 Vorschüsse

Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

§ 7 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
3. private, nichtkommerzielle Familienforschungen,
4. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
5. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 11.02.2009

Ferber
Erster Bürgermeister